

Referent D. v. Mayer: Der Zusatz würde bei dem zweiten Satz einzuschalten sein: „mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt ist.“

Staatsminister v. Könnert: Es ist das kein Antrag der Regierung; ich habe nur die Ansicht des Referenten bestätigen wollen, daß die Frage noch offen sei.

Referent D. v. Mayer: Es dürfte doch nothwendig sein, daß die Regierung erkläre, ob sie gegen diesen Zusatz Etwas einzuwenden hat oder nicht?

Staatsminister v. Könnert: Gegen den Zusatz hat sich die Regierung nicht auszusprechen.

Stellvertretender Präsident: Die Frage würde sich also so gestalten: Ob die Kammer den zweiten Satz in der Masse annehmen wolle: „mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist.“ Nimmt die Kammer diese Fassung an? Einstimmig Ja!

Stellvertretender Präsident: Zu 3. hat die Deputation vorgeschlagen, die Fassung so zu nehmen: „mit Zuchthaus — — — eingedrungen sind.“ (s. Nr. 231. d. Bl. S. 3792. Sp. 2. 3. 9. v. u.) Nimmt die Kammer diese Fassung des dritten Satzes an? Einstimmig Ja!

Stellvertretender Präsident: Bei dem vierten Satz erklärt die Deputation, daß sie nicht für die Erhöhung der Strafe sei, welche die I. Kammer angenommen hat. Sie schlägt daher vor, zu setzen: „bei dem Nichtvorhandensein — ersten Grades.“ (s. a. a. D. 3. 17. v. u.) Nimmt die Kammer den Satz unter 4. in dieser Masse an? Einstimmig Ja!

Stellvertretender Präsident: Nun würde ich noch fragen: Ob die Kammer den Art. 155. unter der beschlossenen Modifikation annehmen wolle? Einstimmig Ja!

Stellvertretender Präsident: Ich schließe heute die Sitzung und ersuche die Kammer, sich morgen um 10 Uhr wieder hier einzufinden, um die Verhandlungen über den vorliegenden Bericht weiter fortzusetzen.

Neun und neunzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 27. Juli 1837.

Vortrag der Differenzpunkte bei dem Gesetze wegen der Theilnahme am Lotto etc. — Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget. F. Ministerium des Kriegs. — Berathung über eine Petition des D. Hoffmann um gesetzlichen Schutz gegen die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden. — Berathung über die Anträge mehrerer Abgg. der II. Kammer um Gestattung der Ablösung der Laudemialpflicht auf einseitige Provokation etc. —

Nachdem die Sitzung in Anwesenheit von 31 Mitgliedern gleich nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr eröffnet worden war, wird das Protokoll

über die nächstvorhergehende verlesen, und da eine Erinnerung dagegen nicht stattfindet, von den Mitgliedern v. Polenz und D. Crusius mit unterzeichnet.

Auf der Registrande war Nichts eingegangen, und es konnte sonach, sobald der Präsident der Kammer angezeigt hatte, daß Bischof Mauermann wegen dringender Angelegenheiten sich für heute entschuldigt zu sehen wünsche, sofort zum ersten Gegenstände der heutigen Tagesordnung übergegangen werden, welcher den mündlichen Vortrag der Differenzpunkte in Bezug auf den Gesetzentwurf wegen Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien betrifft.

Referent Bürgermeister Wehner begiebt sich auf die Rednerbühne und hält folgenden Vortrag: Der Gesetzentwurf gegen die Theilnahme am Lotto und auswärtigen Lotterien hat der Berathung beider Kammern unterlegen. Das Resultat dieser Berathung war, daß die Kammern sich vollkommen einverstanden erklärten bei den §§. 1. 2. 6. 8. 9. 10. 13. 14. 15. 16 c. 16 d. 18. und 19. Eine Verschiedenheit der Beschlüsse war bei den §§. 3. 4. 5. 7. 11. 12. 16 a. u. 17. und außerdem noch bei verschiedenen Anträgen bei §§. 16 c. 16 d. 17. und 19. Nachdem das Vereinigungsverfahren eingeschlagen worden ist, haben die Deputationen sich einverstanden erklärt, daß bei den §§. 3. 4. 5. 7. und 12. die II. Kammer möge der I. beitreten, und daß die II. Kammer die Anträge, welche bei den §§. 16 c. und d. 17. und 19. gestellt worden sind, zum Theil wieder fallen lasse, zum Theil aber in modificirter Masse nach dem Beschluß der I. Kammer annehme. Diese Gegenstände sind in der II. Kammer vorgetragen worden und sind allenthalben so, wie die vereinigten Deputationen übereingekommen sind, von der II. Kammer angenommen worden. Es bleiben also noch 3 Gegenstände übrig, welche die Beschlußnahme der Kammer bedürfen, bei den §§. 11. 16 a. und 17. Bei §. 11. hatte die I. Kammer der Paragraphe eine Fassung gegeben, und bloß in dem letzten Satz ist eine Verschiedenheit. Die Paragraphe von der I. Kammer war folgender Massen: „Wenn Jemand — gestellt ist;“ diesen Satz haben beide Kammern angenommen. Der letzte Satz war so gefaßt: „gleichgültig dagegen ist es — vorgebracht worden ist, oder nicht.“ Im Materiellen sind beide Deputationen ebenfalls einverstanden, und bloß der letzte Satz soll eine Redaktionsveränderung erhalten, indem die Worte der von der I. Kammer angenommenen Paragraphe: Gleichgültig dagegen ist es etc. mit den Worten: Uebrigens macht es keinen Unterschied etc. vertauscht werden sollen. Die Deputation empfiehlt die Zustimmung.

Präsident: Ich würde zuvörderst die Kammer zu fragen haben, ob sie bei §. 11. die Worte: „gleichgültig dagegen ist es“ in die: „übrigens macht es keinen Unterschied“ verwandelt sehen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Wehner: Bei der §. 16 a hatte die I. Kammer beschlossen, diese Paragraphe so zu fassen: „Sämmtliche — abgegeben ist.“ Die II. Kammer hatte sie aber anders gefaßt; sie hat gesagt: „Die Bestimmungen — zuwider handeln.“ Es war hier insofern eine Differenz entstanden, als